



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 334-335)**

Titel **Abänderung der Vollziehungsverordnung I vom 18. September 1958 zum Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues (Sozialer Wohnungsbau und Bau von Alterswohnungen) vom 6. Juli 1958**

Ordnungsnummer

Datum 20.12.1962

[S. 334] Auf Antrag der Baudirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vollziehungsverordnung I vom 18. September 1958 zum Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues (Sozialer Wohnungsbau und Bau von Alterswohnungen) vom 6. Juli 1958 wird wie folgt abgeändert:

§ 7 Absätze 1 und 2. Im sozialen Wohnungsbau dürfen die subventionierbaren Baukosten je Wohnraum den Betrag von Fr. 16600.– nicht übersteigen; für Einfamilienhäuser kann die Baudirektion ausnahmsweise höhere Ansätze bewilligen.

Die subventionierbaren Anlagekosten für Alterswohnungen sind so zu beschränken, dass die nach § 44 der Verordnung // [S. 335] festzusetzenden Jahresmietzinse höchstens Fr. 1608.– für Einzimmerwohnungen und höchstens Fr. 1764.– für Zweizimmerwohnungen betragen.

§ 20 Absatz 1. Die Wohnungen dürfen nur an Familien abgegeben werden, deren Reineinkommen Fr. 13000.–, zuzüglich Fr. 1500.– für jedes nichterwerbstätige Kind oder jede andere vom Haushaltsvorstand unterhaltene Person, und deren Reinvermögen Fr. 60000.– nicht übersteigt.

§ 22 Absatz 1. Die Wohnungen dürfen nur an Einzelpersonen, deren Reineinkommen Fr. 7000.–, und an Ehepaare, deren Reineinkommen Fr. 9000.– nicht übersteigt, abgegeben werden; das Reinvermögen wird mit einem Zwanzigstel des Fr. 15000.– übersteigenden Betrages als Einkommen angerechnet.

II. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Dezember 1962.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. König

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.08.2015]